

Zuständiges Sachgebiet Abwasserbeseitigung Ritterhude (AöR)	Ortsrechtsammlung Nr. OS 8.03
Kurzbezeichnung UNTERNEHMENSATZUNG der Gemeinde Ritterhude über die Anstalt öffentlichen Rechts „Abwasserbeseitigung Ritterhude“	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 19.07.2021	Stand 01.01.2021

UNTERNEHMENSATZUNG

der Gemeinde Ritterhude

über

die Anstalt öffentlichen Rechts "Abwasserbeseitigung Ritterhude"

vom 01.01.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Zweck der Anstalt
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Rat der Gemeinde
- § 9 Verpflichtungserklärung
- § 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung der kommunalen Anstalt
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund der §§ 10, 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. April 2021 (Nds. GVBl. S. 240), in Verbindung mit der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130), hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Neufassung der Unternehmenssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Abwasserbeseitigung Ritterhude beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts Abwasserbeseitigung Ritterhude ist eine selbständige Einrichtung der Gemeinde Ritterhude in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Abwasserbeseitigung Ritterhude" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet " Abwasserbeseitigung Ritterhude AöR".
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Gemeinde Ritterhude.
- (4) Das Stammkapital beträgt 1,2 Mio. Euro. Eine Haftung der Gemeinde Ritterhude für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Ritterhude und der Umschriftung "Abwasserbeseitigung Ritterhude AöR".

§ 2 Zweck der Anstalt

(1) Zweck der Anstalt ist die

1. Abwasserbeseitigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes einschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung. Hierfür erhält die Anstalt das so genannte "wirtschaftliche Eigentum" an den bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Ortsnetze von der Gemeinde Ritterhude nach Maßgabe der Ausführungsvereinbarung vom 31.01.2006. Entsprechend dieser Ausführungsvereinbarung erhält die Anstalt auch das so genannte "wirtschaftliche Eigentum" an künftigen Abwasserbeseitigungsanlagen, an denen die Gemeinde Ritterhude das Eigentum erwirbt. Darüber hinaus erhält die Anstalt das Eigentum bzw. das "wirtschaftliche Eigentum" an dem bei der Gemeinde Ritterhude vorhandenen Anlagevermögen für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigung vom 20.12.2018. Entsprechendes gilt nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag für im Bau befindliche und künftige Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.
2. Die Anstalt kann weitere im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehende Aufgaben übernehmen. Sie kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen und sich an ihnen beteiligen. Die vergaberechtlichen Vorgaben sind dabei einzuhalten.
3. Die Anstalt kann darüber hinaus im Rahmen der Vermögensverwaltung mit den Anlagen des Anlagevermögens Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen und Verträge dazu abschließen.

(2) Die Anstalt kann die in Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

- (3) Die Anstalt ist nach § 143 Abs. 1 NKomVG berechtigt, anstelle der Gemeinde Ritterhude
1. nach Maßgabe der §§ 10, 11 NKomVG Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 13 NKomVG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Gemeinde Ritterhude überträgt der Anstalt das in § 143 Abs. 2 NKomVG beschriebene Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und den Leistungsnehmern der Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu erheben, festzusetzen und zu vollstrecken.

- (4) Die Anstalt kann Beschäftigte einstellen und entlassen. Die Regelungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes (NGG) gelten entsprechend.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
- der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Ritterhude.
- (3) Die Vorschriften der §§ 40 bis 42 NKomVG über die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, die sich gegenseitig vertreten. Der Vorstand ist nebenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder ist jederzeit möglich.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung den Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich in schriftlicher Form über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und, wenn ein Vermögensplan aufzustellen ist, über dessen Abwicklung zu berichten. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, sind die Gemeinde und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten. § 11 Abs. 3 KomAnstVO bleibt unberührt.
- (7) Der Vorstand nimmt gegenüber den Beschäftigten der Anstalt die Befugnisse des Arbeitgebers wahr und ist deren Vorgesetzter. Er ist insbesondere zuständig für sämtliche tarif- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) gegenüber den Beschäftigten. Die Einstellung erfolgt nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, zehn übrigen Mitgliedern und einer bei der Anstalt beschäftigten Person, sofern die Anstalt Personen beschäftigt. Ansonsten entfällt dieses Mitglied. Für die übrigen Mitglieder und die bei der Anstalt beschäftigten Person werden Vertreter/innen bestellt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrats ist die/der Hauptverwaltungsbeamtin/Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Ritterhude. Der Verwaltungsrat kann in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied für die jeweilige Wahlperiode ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied auf Zeit benennen oder abberufen. Dieses muss mit den Angelegenheiten der Anstalt befasst sein. Für den Fall, dass sowohl das vorsitzende Mitglied als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied verhindert sind, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder mit 2/3 Mehrheit für die Dauer der jeweiligen Sitzung aus ihren Reihen eine Vertretung.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter/innen werden vom Rat der Gemeinde Ritterhude innerhalb dessen Wahlperiode für maximal fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl sowie eine vorzeitige Abberufung ist möglich.
- (4) Die bei der Anstalt beschäftigte Person und ihr/e Vertreter/in werden von den Beschäftigten der Anstalt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Rat bestätigt die Gewählten.
- (5) Die Amtszeit des vorsitzenden Mitgliedes, der übrigen Mitglieder und die Stellvertreter/innen, die dem Rat der Gemeinde Ritterhude angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt oder dem Rat der Gemeinde Ritterhude. Die Amtszeit der bei der Anstalt beschäftigten Person endet mit dem Ablauf, dem Ende der Wahlzeit oder bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 NPersVG. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (6) Jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied ist es möglich, vorzeitig von seinem Amt zurückzutreten. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung bei dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats. Der Rat der Gemeinde Ritterhude hat dann unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahldauer zu bestimmen.
- (7) Die Mitgliedschaft der bei der Anstalt beschäftigten Person ruht unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft auch im Falle einer Klage wegen ordentlicher Kündigung ruht. Für den Fall des Ruhens der Mitgliedschaft tritt der/die Vertreter/in an die Stelle der bei der Anstalt beschäftigten Person.
- (8) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Aufwandsentschädigungen geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 2 NKomVG und gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde. Nehmen an einer Sitzung ein Verwaltungsratsmitglied und sein Vertreter jeweils nur teilweise teil, so wird die Aufwandsentschädigung dem Sitzungsteilnehmer gewährt, der zuerst an der Sitzung teilgenommen hat. Eine abweichende Gewährung ist möglich, wenn sich die Beteiligten anderslautend einigen und dies in der Sitzung mitteilen.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen der Anstalt im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),
2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
5. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und Leistungsnehmer der Anstalt,
6. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
7. die Ergebnisverwendung,
8. die Entlastung des Vorstandes.

Im Fall der Nummer 1 und 2 unterliegt der Verwaltungsrat der Zustimmung des Rates der Gemeinde, in Nummer 7 der Weisung des Rates der Gemeinde Ritterhude. Ein im Übrigen bestehendes Weisungsrecht der Gemeinde Ritterhude bleibt unberührt.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des vorsitzenden Mitglieds des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem vorsitzenden Mitglied beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem vorsitzenden Mitglied geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/-innen anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter/-innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden

- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom vorsitzenden Mitglied unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) Ein Vorstandsmitglied hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Für die Einberufung gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung. Er oder sie ist nicht stimmberechtigt.

§ 8 Rat der Gemeinde

- (1) Bei Entscheidung der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Gemeinde erforderlich. Dazu gehören:
 - 1. Kreditaufnahmen oberhalb einer Höhe von Euro 200.000,00 / Wirtschaftsjahr
 - 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - 3. Beschlussempfehlungen an den Verwaltungsrat zu dem Wirtschaftsplan für das Abwasserbeseitigungsgebiet Ritterhude,

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Abwasserbeseitigung Ritterhude AöR" durch den Vorstand, im Übrigen - sofern solche bestimmt sind - durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 NKomVG entsprechend.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt erfolgen gemäß § 3 KomAnstVO auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.
- (4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 157 NKomVG entsprechend. Darüber hinaus werden dem für die örtlichen Prüfung zuständigen Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ritterhude nicht nur die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Prüfungsamt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt. Es hat ein Unterrichtsrecht gemäß § 172 NKomVG.
- (5) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung. Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung der kommunalen Anstalt

- (1) Die Anstalt kann durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ritterhude mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aufgelöst werden. Die übertragenen Aufgaben sowie alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstalt fallen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Gemeinde Ritterhude zurück.
- (2) Das restliche vorhandene Anstaltsvermögen sowie sämtliche noch bestehenden Verbindlichkeiten fallen bei Auflösung der Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Gemeinde Ritterhude zurück.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ritterhude, 16.07.2021

Gemeinde Ritterhude
Die Bürgermeisterin

gez. Susanne Geils